

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0810/06-III

für die öffentliche Sitzung

Kreistag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jugendhilfeausschuss

18.09.2006
21.08.2006
05.07.2006

Einreicher: Landrat

Betr.: Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung).

Luckenwalde, den 08.06.2006

Der Landrat

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage (KitaG)

§ 18 Absatz 2 verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei Förderung in Tagespflege Elternbeiträge und Essengeld in Analogie zu § 17 festzusetzen und zu erheben.

Die vorliegende Satzung bezieht sich auf diese Elternbeiträge, die gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII als Kostenbeitrag bezeichnet werden. Für das Essengeld besteht kein Regelungsbedarf, da dies zwischen den Beteiligten geregelt wird.

Die Kostenbeiträge sind gemäß § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII sozialverträglich zu gestalten und nach Elterneinkommen und Kinderzahl sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln und zwar lt. OVG Bremen, 06.06.1997 – 1 N 5/96 zwingend pauschaliert.

Weiterhin sind die „Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge“ des Landkreises einzuhalten.

Staffelung

Die Ermittlung des zu berücksichtigenden **Einkommens** (§ 7 der Satzung) erfolgt analog § 93 SGB VIII. Die Bildung von pauschalierten Einkommensgruppen erfolgt in Anwendung der Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV vom 01.10.2005 BGBl. S. 2907). Die Höhe des Kostenbeitrages steigt proportional zum Einkommen.

Die Höhe des **Kostenbeitrages** steigt proportional zur Betreuungszeit.

Die **Kinderzahl** wird durch Herabstufung gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung berücksichtigt. Der monatliche **Mindestbeitrag** ergibt sich aus Punkt 3 der Grundsätze über die

Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit entsprechender Umrechnung nach der Betreuungszeit.